Landratsamt Mühldorf a. Inn

Kurzmitteilung

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn

Az (bitte bei Antwort angeben) 61-610/2 SG 35/4 st -	Bearbeiter Herr Heimerl	Mühldorf a. Inn, den 04.11.1997
Γ	1	Tel.Durchwahl-Nummer: 08631/699-336
Sachgebiet 36/2 Herrn Beck		Ihr Schreiben / Ihr Anruf vom
im Hause		
Ĭ-	J	Ihr Aktenzeichen
Betreff: Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauur	ngsplanes "Nord-Ost	der Gemeinde Polling
Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Beg i.d.F. vom 15.05.1997 1 Bescheid vom 04.09.19 1 Bekanntmachung	7	
Mit der Bitte um		
X Kenntnisnahme		
Stellungnahme baldige Erledigung		
Rückgabe nach Kenntnisnahme		
Weiterleitung an		
Mitteilung über den Sachstan	nd	
Ausfüllung und Rücksendung anliegender Vordrucke		
X zum Verbleib	Abgabenachricht wu	urde erteilt
Der Eingang Ihres Schreibens	vom wir	d bestätigt.
Beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.		
Mit freundlichen Grüßen I.A.		
Heimerl		

Zutreffendes ist angekreuzt

4. Änderung des Bebauungsplanes vom 11.03.1966 für das Gebiet Polling Nord-Ost

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 BauGB i.V. mit Art. 98 Abs. 3 und 4 BayBO, der BauNVO und Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet Polling Nord-Ost wird gemäß Beilagen in den Festsetzungen geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planentwurf vom 20.03.1997

Polling, 15.05.1997

Liebl
1. Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Polling Nord-Ost vom 20.03.1997

Als Grundlage gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Polling Nord-Ost vom 11.03.1966. Der Bebauungsplan wurde am 04.04.1968 genehmigt und 1972, 1974 und 1982 erweitert (Genehmigungen vom 27.12.1972, 28.08.1974 und vom 09.02.1983).

A. Festsetzungen durch Text

Nebenanlagen:
Nach "§ 14 Abs. 1 BauNVO werden nicht zugelassen"
wird folgender Passus eingefügt:
"Ausgenommen sind Gartengerätehäuschen bis zu einer
Grundfläche von 10 qm und einer Firsthöhe von 3 m."

B. Hinweise

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise gelten ohne Abweichungen weiter.

C. Verfahrenshinweise

siehe Anlage

Fertigungsdaten: Entwurf vom 20.03.1997

Polling, 15.05.1997

Liebl
1. Bürgermeister

C. VERFAHRENSHINWEISE

1.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) vom 05. Juni 1997 bis im Rathaus der Gemeinde Polling öffentlich ausgelegt. Polling, 09. Juli 1997 (Siegel) 1. Bürgermeistet.
2.	Die Gemeinde Polling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom17. Juli 1997 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. 2 1. Juli 1997 Liebi Polling, 1. Bürgermeister (Siegel) 1. Bürgermeister
3.	Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom .O.O.O.J. J. J. Az. 61-610 Sg. 35/4 st festgestellt, daß der Bebauungsplan keine Rechtsvorschriften verletzt. Mühldorf a. Inn,
4.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am16. Sep. 1997 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 4 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab16. Sep. 1997 eingesehen werden.
	Polling, 16. Sep. 1997 Liebl 7. Bürgermeister

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Polling Nord-Ost

1. Planungsgebiet

Die Änderung umfaßt das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes.

3. Veranlassung

Es besteht der Wunsch der Eigentümer, in diesem Gebiet auch Gartengerätehäuschen zuzulassen. Bisher waren Nebenanlagen nicht zulässig.

3. Erschließung

Straße, Kanalisation und Wasserleitung sind vorhanden.

4. Festsetzungen

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die sonstigen Festsetzungen für den Bebauungsplan ohne Abweichung weiter.

5. Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.03.1997 der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

6. Bebauung

Das Gebiet ist bis auf wenige Baulücken bereits vollständig bebaut.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 20.03.1997

Polling, 15.05.1997

Liebl

1. Bürgermeister

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn Sachbearb.: Herr Heimerl

Zimmer Nr.: 255

Telefon : 08631/699-336 Telefax : 08631/699-699 Aktenz. : 61-610/2

: 61-610/2 Sg. 35/4 st

Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00 zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 04.09.1997

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 25.07.1997 Herr Rudolf

Bauleitplanung; 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" der Gemeinde Polling hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 15.05.1997

2 Heftungen Verfahrensunterlagen

1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

Bescheid:

Die am 17.07.1997 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" (Planfassung vom 20.03.1997 zuletzt geändert am 15.05.1997) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

materiellrechtliche Fehler Verfahrensrechtliche sowie wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) Abs. 3 ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, \$ 215 der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inneinzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

I. A.

-S-

Hoch Reg.-Rat Hai. M

in Abdruck an: II. Sachgebiet 36/2

Herrn Beck

mit 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 15.05.1997

III. Sachgebiet 36

im Hause

mit der Bitte um Kenntnisnahme

IV. nach Eing. EB, WV

FP. CO. CO. 990000

Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

→ xeines Bebezuungsplanes (* ¹)

- der Änderung eines Bebauungsplanes - 1)

Der Stadte * Marktx - Gemeinderat	
hat am 17. Juli 1997	für das Gebiet. Polling Nord-Ost
xeixen Beitan wrgsplan – die Änderung des Bebauun	gsplanes 1) - als Satzung beschlossen. Dieser Sebayungsplan - Diese
	giering worlder ')
vom Landratsamt Mühldorf a. Inn	mit Schreiben vom 04.09.97 Nr. 61-610/2
A FIRST A ROCK SA ROCK STREET AND A SALE A S	ek & derachmist ')
XSX VON Met Regiening von Ader 1)	
	MIX Schiehenkood NrX
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB atscrechtsaufsichtlich	whedenkiohxdezeichoex wordenx-xolik genx § x 1x Abs. x3xbe 8/082 als
xreshteautsich Nichtwaterdenklich bix nicht b	eanstandet worden.
Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Ve	eröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in den Amts-
räumen der Verwaltungsgemeinschaft - 1) Pol	ling, Monhamer Weg 1,
Zimmer Nr. 15 während der allgemeinen	Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.
: 2 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 -	พิศรูรัศโลห์ – die Änderung des Bebauungsplanes – 1) mit der Bekannt-
Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfiseit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegeni Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Ja	e Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbau- planes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 ahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres über der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von ahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der chverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in e das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird	Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über hingewiesen.
Auf die nebenstehenden Genehmigungsauflagen un Bescheid wird verwiesen.	nd Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen
Ortsüblich bekanntgemacht durch	
	Polling, 15.09.1997 Ort, Tag
(z. B. Amishiatt, Anschlag an der Amtstatel)	MERA
11 mg 92	Gemeinde Polling
am³) 16.09.19 97	To Visioner S J.
Abgenommen am 17.10. 19.37. Verwaltungsremsinschaft Polling	Organist Company of the Company of t
Verwandings emember 2 to 100	Liebl
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)	1. Bürgermeister

') Nichtzutretfendes streichen!

LANDRATSAMT MÜHLDORF A. INN

Töginger Straße 18 84453 Mühldorf a. Inn



Sachbearb.: Herr Heimerl

Zimmer Nr.: 255

Telefon : 08631/699-336 Telefax : 08631/699-699

Aktenz. : 61-610/2

Sq. 35/4 st

Besuchs- Mo.-Fr. 8.00-12.00 zeiten : Do. 14.00-16.00

Mühldorf a. Inn, 04.09.1997

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 409, 84446 Mühldorf a. Inn

Gemeinde Polling

84570 Polling

Ihr Schreiben vom: 25.07.1997

Herr Rudolf

Bauleitplanung;

4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" der Gemeinde Polling hier: Anzeigeverfahren

Anlagen: 1 Bebauungsplan mit Begründung

i.d.F. vom 15.05.1997

2 Heftungen Verfahrensunterlagen

1 Empfangsbestätigung

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn erläßt folgenden

B e s c h e i d:

Die am 17.07.1997 als Satzung beschlossene 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" (Planfassung vom 20.03.1997 zuletzt geändert am 15.05.1997) verletzt keine Rechtsvorschriften.

Gründe:

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Nord-Ost" unterliegt keiner Genehmigungspflicht, sondern der Regelung des § 11 Abs. 1 2. Halbsatz BauGB (Anzeigeverfahren), da ein Flächennutzungsplan vorhanden ist.

Das Anzeigeverfahren beschränkt sich auf eine Rechtskontrolle. Zuständig ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn (§ 11 Abs. 1, § 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 ZustVBau).

Die Rechtskontrolle ergab, daß der Bebauungsplan nicht zu beanstanden ist.

. . . .

Verfahrensrechtliche sowie materiellrechtliche Fehler wurden nicht festgestellt.

Die Verfahrensvermerke sind noch auszufüllen und urkundenmäßig (Siegel) zu sichern.

Danach darf das Verfahren mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB abgeschlossen werden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 (vgl. § 44 Abs. 5 BauGB) sowie ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB (siehe § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Ferner ist anzugeben, wo der Bebauungsplan eingesehen werden kann. Nach der Bekanntmachung wird das Landratsamt Mühldorf a. Inn den Anzeigevermerk anbringen. Dazu sind vier Bebauungsplan-Ausfertigungen mit Begründungen und die Bekanntmachung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Reg.-Rat

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Widerspruch erhoben werden. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Samstag, so tritt nach § 193 BGB an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt in 84453 Mühldorf a. Inn einzulegen.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München, eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern oder die Behörde - Träger der Ausgangsbehörde -) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 4 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

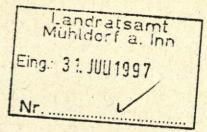
I. A. in Abdruck an: Sachgebiet 36/2

gez. Herrn Beck

mit 1 Bebauungsplan mit Begründung

Hoch i.d.F. vom 15.05.1997

mit der Bitte um Kenntnisnahme



4. Änderung
des Bebauungsplanes vom 11.03.1966
für das Gebiet Polling Nord-Ost

Die Gemeinde Polling erläßt aufgrund der §§ 2, 10 und 13 BauGB i.V. mit Art. 98 Abs. 3 und 4 BayBO, der BauNVO und Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Der Bebauungsplan für das Gebiet Polling Nord-Ost wird gemäß Beilagen in den Festsetzungen geändert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Fertigungsdaten: Planentwurf vom 20.03.1997

Polling, 15.05.1997

Liebl
1. Bürgermeister

4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Polling Nord-Ost vom 20.03.1997

Als Grundlage gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Polling Nord-Ost vom 11.03.1966. Der Bebauungsplan wurde am 04.04.1968 genehmigt und 1972, 1974 und 1982 erweitert (Genehmigungen vom 27.12.1972, 28.08.1974 und vom 09.02.1983).

A. Festsetzungen durch Text

Nebenanlagen:
Nach "§ 14 Abs. 1 BauNVO werden nicht zugelassen"
wird folgender Passus eingefügt:
"Ausgenommen sind Gartengerätehäuschen bis zu einer
Grundfläche von 10 qm und einer Firsthöhe von 3 m."

B. Hinweise

Alle sonstigen Festsetzungen und Hinweise gelten ohne Abweichungen weiter.

C. Verfahrenshinweise

siehe Anlage

Fertigungsdaten: Entwurf vom 20.03.1997

Polling, 15.05.1997

Liebl

1. Bürgermeister

C. VERFAHRENSHINWEISE

1.	Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuches (BauGB) vom im Rathaus der Gemeinde Polling öffentlich ausgelegt.
	Polling, Bürgermeister
2.	Die Gemeinde Polling hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
	Polling, (Siegel) Bürgermeister
3.	Dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wurde der Bebauungsplan gemäß § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat mit Bescheid vom
	Mühldorf a. Inn,
4.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ortsüblich durch Anschlag an der Amts- tafel bekanntgegeben. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Abs. 4 BauGB rechtsverbindlich.
	Der Bebauungsplan mit Begründung kann abeingesehen werden.
	Polling, (Siegel) Bürgermeister

Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet Polling Nord-Ost

1. Planungsgebiet

Die Änderung umfaßt das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes.

3. Veranlassung

Es besteht der Wunsch der Eigentümer, in diesem Gebiet auch Gartengerätehäuschen zuzulassen. Bisher waren Nebenanlagen nicht zulässig.

3. Erschließung

Straße, Kanalisation und Wasserleitung sind vorhanden.

4. Festsetzungen

Für die Änderung des Bebauungsplanes gelten die sonstigen Festsetzungen für den Bebauungsplan ohne Abweichung weiter.

5. Zustimmung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20.03.1997 der Bebauungsplanänderung zugestimmt.

6. Bebauung

Das Gebiet ist bis auf wenige Baulücken bereits vollständig bebaut.

Fertigungsdaten: Entwurf vom 20.03.1997

Polling, 15.05.1997

Liebl

1. Bürgermeister